



Regionalplan OWL

Für den Planungsraum
Ostwestfalen-Lippe.

Stand: 20.01.2021

FAQs *



[Frequently Asked Questions]
Zusammenstellung von Informationen zu
besonders häufig gestellten Fragen zum
Thema Regionalplanung, dem Entwurf
des Regionalplans OWL und dessen
Erarbeitungs- und Beteiligungsverfahren

INHALT

Allgemeine Fragen

Was ist Regionalplanung?.....	7
Aus welchen Unterlagen besteht der Regionalplan OWL?	8
Gibt es zu der Karte des Regionalplans auch noch einen Text?.....	8
Was sind Erläuterungskarten?.....	9
Welche rechtliche Wirkung haben Erläuterungskarten?	9
Welche rechtliche Wirkung entfalten die Erläuterungen?	9
Was ist ein Regionalplan?	10
Was regelt der Regionalplan OWL?	11
Warum ist der Regionalplan OWL im Maßstab 1:50.000 angelegt und was bedeutet dies? .	12
Warum wird der Regionalplan neu aufgestellt?	13
Seit wann gibt es den aktuellen Regionalplan?	14
Wie viele Regionalpläne wurden zuvor bereits aufgestellt?	14
Wie lange hat es gedauert, um diesen Entwurf zu erstellen?	15
Wann hat das Verfahren seinen Anfang genommen?.....	15
Wie ist der Planentwurf, der jetzt diskutiert wird, zustande gekommen? Haben das die Verwaltungen (Bezirksregierung, Kreise, Kommunen) unter sich ausgemacht, oder haben die Bürger und die Räte mitgewirkt?	16
Wie ist der Ablauf einer Neuaufstellung des Regionalplans?.....	17
Wie gehen wirtschaftliche, rechtliche oder politische Entwicklungen in den Regionalplan ein, die sich beispielsweise erst in fünfzehn Jahren zeigen?.....	18
Wann wird der neue Regionalplan rechtswirksam?	19
Welche Rechtswirkungen gehen vom Regionalplan aus?	20
Wer muss sich an den Regionalplan halten?	21
Für wen ist der Regionalplan bindend?.....	21
Was ist der Regionalrat?.....	22
Wer ist Träger des Verfahrens?.....	22
Müssen die Festlegungen des Regionalplans von den Kommunen umgesetzt werden?	23
Was sind Gebietskategorien?	24

Wurden die zeichnerischen Festlegungen (Karte) des Regionalplanentwurfs OWL vorher mit den Kommunen und Kreisen abgestimmt?	25
Was sind die rechtlichen Grundlagen für den Regionalplan OWL?	26
Wie werden die Flächenbedarfe der Kommunen für die Laufzeit des Regionalplans berechnet?	27

Fragen zum Beteiligungsverfahren

Welche Unterlagen werden im Beteiligungsverfahren ausgelegt?.....	29
Wann werden die Planunterlagen ausgelegt?	30
Was ist eine Stellungnahme?	32
Wer kann eine Stellungnahme abgeben?.....	33
Zu welchen Unterlagen kann ich meine Stellungnahme abgeben?	34
Wozu kann ich mich als Bürgerin oder Bürger äußern? Zu jeder Fläche im Regierungsbezirk – oder muss ich für eine Stellungnahme unmittelbar betroffen sein?	34
Wie kann ich meine Stellungnahme abgeben?	35
Was passiert jetzt mit meiner Stellungnahme?.....	36
Wann bekomme ich eine Antwort auf meine abgegebene Stellungnahme?	36
Warum soll ich meine Stellungnahme digital abgeben?	37
Kann man die Unterlagen auch nicht-digital einsehen?	38
Bis wann kann ich meine Stellungnahme abgeben?	40
Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	41
An wen wende ich mich, wenn ich eine Nachfrage zu den Inhalten/zum Verfahrensablauf des Entwurfs des Regionalplans OWL habe?	42
Können ASB und GIB Flächen im Verfahren der Neuaufstellung noch getauscht werden? ...	43

Fragen zum Inhalt des Regionalplans

Welche Schwerpunkte gibt es im neuen Regionalplanentwurf?.....	45
Was ist das Besondere am neuen Regionalplanentwurf?	46

Ich kann in der Karte des Regionalplans OWL nicht genau erkennen, als was für eine Art von Gebiet mein Grundstück festgelegt ist, was bedeutet das für mich? 47

SIEDLUNGSSTRUKTUR

Mein Grundstück liegt in einem neuen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), kann dieses jetzt sofort bebaut werden? 48

Welche Nutzungen sind in den ASB vorgesehen? 49

Welche Nutzungen sind in den GIB vorgesehen? 50

Wieso werden nicht alle Ortsteile als ASB dargestellt? 51

Kann ein Ortsteil, der nicht ASB ist, überhaupt noch wachsen? 52

Muss ich die Bauleitpläne (FNP/BPlan) ändern, weil sich im Regionalplan die zeichnerischen Festlegungen geändert haben? 53

Wie wird mit Flächen umgegangen, die bereits durch einen Bebauungsplan beplant, aber noch nicht im Regionalplan festgelegt sind? 53

Wie wird eine Fläche bewertet, für die es bereits eine positive landesplanerische Zustimmung gibt, diese jedoch im neuen Regionalplan nicht mehr entsprechend als ASB oder GIB festgelegt ist? 55

Was ist, wenn keine Nachbarkommune Interesse daran hat ein GIB mit regionaler Bedeutung interkommunal zu entwickeln? 56

Was ist, wenn kein Bedarf an interkommunaler Zusammenarbeit für die Entwicklung eines GIB mit regionaler Bedeutung besteht? 56

Muss eine Kommune erst die freien lokalen GIB-Flächen in Anspruch nehmen, bevor sie sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit an GIB mit regionaler Bedeutung beteiligen darf? 57

Um wieviel % müssen welche Bauflächen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet werden? 58

Kann eine Kommune ihren Grundbedarf an Wirtschaftsflächen im GIB oder im ASB umsetzen? 60

Können die Kommunen die vorgesehenen ASB und GIB komplett in Anspruch nehmen? 61

FREIRAUM & UMWELT

Wie werden Umweltbelange bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt? 62

Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig forstlicher Rahmenplan ist? 63

Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig Landschaftsrahmenplan ist? 64

Auf welcher fachlichen Grundlage sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden? 65

Ergeben sich durch den Regionalplan Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung?	66
Was sind landwirtschaftliche Kernräume?	67
Können auch Flächen mit geringer Schutzwürdigkeit innerhalb eines BSN liegen?.....	68
Wie wird der Klimawandel im Regionalplanentwurf berücksichtigt?.....	69

BANDINFRASTRUKTUR & ENERGIE

Inwiefern wurde der Ausbau der Windenergie im neuen Regionalplanentwurf berücksichtigt?	70
Bekommen die Kommunen mit dem neuen Regionalplan jetzt (endlich) die Grundlage, um rechtssichere Flächennutzungspläne für die Windkraft aufzustellen?	70
Sind ASB und GIB ein „hartes Tabukriterium“ bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan?	71
Warum werden im Regionalplan OWL nicht alle Straßen dargestellt?.....	72
Werden mit dem Regionalplan OWL neue Straßenbauprojekte angestoßen?.....	73
Worin besteht der Unterschied in der Festlegung der Verkehrsstrassen zum einen als durchgezogene und zum anderen als gestrichelte Linien?.....	74
Warum wird im Regionalplan OWL die Trasse des geplanten Radschnellwegs RS 3 nicht dargestellt?	75
Warum werden im Regionalplan OWL keine Energieleitungstrassen darstellt?	76
Wann werden Abbaubereiche im Regionalplan OWL festgelegt?	77
Was bedeutet die Festlegung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)?	77

IMPRESSUM	79
-----------------	----

Allgemeine Fragen

Was ist Regionalplanung?

Die Fläche, auf der wir leben, ist ein begrenztes Gut, denn die Erdoberfläche ist nicht vermehrbar. Diese begrenzte Ressource muss viele verschiedene Ansprüche erfüllen; wir benötigen sie beispielsweise zum Wohnen, zum Arbeiten, zum Einkaufen, für Straßen und Schienen, zur Erholung oder zum Reisen. Aber auch die Landwirtschaft, die Industrie, die Forstwirtschaft, die Wasserwirtschaft, der Natur- und Landschaftsschutz sowie die Energieerzeugung sind auf die Nutzung der vorhandenen Flächen angewiesen.

Die Regionalplanung regelt die Nutzungen und Funktionen der Fläche des Planungsraums aus überörtlicher und fachübergreifender Sicht. Regionaler Planungsträger im Regierungsbezirk Detmold ist der Regionalrat Detmold. Das heißt, der Regionalrat ist „Herr des Verfahrens“, und stellt den Regionalplan auf und wägt dabei die konkurrierenden Ansprüche an den Raum unter und gegeneinander ab.

Bei der Entscheidung für eine oder mehrere Nutzungen auf einer Fläche werden, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht. Ziel dabei ist die Schaffung einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen. Denn wir benötigen beides – Flächen für den Freiraumschutz und Flächen zum Wohnen und Arbeiten, für den Verkehr und andere Nutzungen, für die Freiraum in Anspruch genommen wird.

Durch die Regionalplanung wird so ein übergeordneter Rahmen für die kommunale Planung geschaffen, durch welchen nicht nur Flächen festgelegt werden, die besonders gut für eine nachhaltige, weitere Siedlungsentwicklung geeignet sind, sondern in dem auch bereits die Schutzwürdigkeit (und damit z. B. der Ausschluss der Bebaubarkeit) bestimmter Flächen aufgezeigt wird.

Aus welchen Unterlagen besteht der Regionalplan OWL?

Gibt es zu der Karte des Regionalplans auch noch einen Text?

Der Regionalplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen. Vereinfacht gesagt bedeutet dies, dass es eine Karte gibt (die zeichnerischen Festlegungen) und einen Textteil (die textlichen Festlegungen), in welchem die sog. Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufgeführt sind. Darüber hinaus werden im Textteil die Festlegungen begründet und – zum Teil mit Karten – erläutert.

Da für die Aufstellung des Regionalplans eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden musste, sind die zum Umweltbericht gehörenden Unterlagen auch Teil des Beteiligungsverfahrens.

Was sind Erläuterungskarten? Welche rechtliche Wirkung haben Erläuterungskarten? Welche rechtliche Wirkung entfalten die Erläuterungen?

Erläuterungskarten und die Erläuterungen – letztgenannte sind den Zielen und Grundsätzen im Textteil des Regionalplans nachgestellt – erklären und geben weitere Hinweise zu den formulierten Zielen und Grundsätzen. Eigene rechtliche Wirkungen entfalten die Erläuterungen und auch die Erläuterungskarten nicht. Es handelt sich um Auslegungshilfen der formulierten regionalplanerischen Festlegungen.

Die Erläuterungen und Erläuterungskarten haben vor allem den Zweck, die Anwendung der jeweiligen Festlegung auf der nachfolgenden Planungsebene zu erleichtern. Insoweit dienen diese auch dem Verständnis der jeweiligen Festlegung.

Nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW bestehen Raumordnungspläne ergänzend zum ROG aus textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO) konkretisiert die möglichen Inhalte der Erläuterungen.

Was ist ein Regionalplan?

In NRW gibt es verschiedene Planungsebenen. Für das ganze Land NRW gilt der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. In diesem wird eine grobe Konzeption für die räumliche Entwicklung von ganz NRW aufgezeigt. Er besteht – wie auch der Regionalplan – aus einer Karte und einem Textteil. In ihm werden landesweite Themen, die sinnvoll auf dieser übergeordneten Ebene zu behandeln sind, geregelt. So stellt der LEP z. B. flächendeckend für NRW landesbedeutende Häfen, Flughäfen aber auch Flächen zum Schutz von Natur und Wasser sowie Überschwemmungsgebiete dar.

Der LEP bildet den Rahmen für die Regionalpläne. Für jeden der fünf Regierungsbezirke – Köln, Düsseldorf, Münster, Arnsberg und Detmold – und auch für den Regionalverband Ruhr gibt es einen eigenen Regionalplan. Die Karte des LEP hat einen Maßstab von 1:300.000. Die Regionalpläne sind im Maßstab 1:50.000 angelegt. Hier kann man schon gut erkennen, dass mit dem Maßstab auch zwangsläufig die Planungsvorgaben im Regionalplan „genauer“ sind, als die im für ganz NRW gültigen LEP. Die Regionalpläne konkretisieren – soweit dies erforderlich ist – die planerischen Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und des LEP für die jeweilige Planungsregion und enthalten ihrerseits Vorgaben für die nachfolgende Planungsebene.

Die der Regionalplanung nachfolgende Planungsebene besteht aus den Fachplanungen, wie z. B. der Landschaftsplanung, und insbesondere der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden durch die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne. Diese sind von den Kommunen in dem planerischen „Rahmen“ zu vollziehen, der durch den Regionalplan festgelegt wird. Man spricht hier auch von einer sogenannten „Planungskaskade“. Der Regionalplan ist dementsprechend der „Mittelteil“ zwischen der für ganz NRW geltenden Landesplanung und der kommunalen Planung.

Was regelt der Regionalplan OWL?

Der Regionalplan (frühere Bezeichnung: Gebietsentwicklungsplan) legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung der Region OWL und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsraum fest. Er setzt damit die Vorgaben, die das Land NRW in seinem Landesentwicklungsplan (LEP) macht, für den Planungsraum OWL um. Dabei kann er auch neue, regionsspezifische Vorgaben für die nachfolgenden Planungsebenen machen.

Nachfolgende Planungsebenen sind insbesondere die Bauleitplanung der Gemeinden, die Landschaftsplanung der Kreise und der Stadt Bielefeld und die Fachplanungen wie z. B. der Straßenbau und die Wasserwirtschaft. Diese im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze gliedern die künftige Ausgestaltung unserer Umwelt und werden in

- textlicher und
- zeichnerischer Form als Karte im Maßstab 1:50.000

festgelegt.

Als Planungsgrundlage gibt der Regionalplan die Rahmenbedingungen insbesondere für die Bauleitplanung der Kommunen in OWL vor. Denn die Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) haben sich den Zielen der Raumordnung anzupassen (s. § 1 Abs. 4 BauGB). Der Regionalplan enthält aber auch Vorgaben für viele Fachplanungen. Er erfüllt beispielsweise die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht. Außerdem bildet er eine wichtige Grundlage für die regionale Umsetzung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen des Landes.

Der derzeit gültige Regionalplan gliedert sich in zwei räumliche Teilabschnitte und einen sachlichen Teilabschnitt:

- Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
- Teilabschnitt Paderborn-Höxter
- Sachlicher Teilabschnitt Windenergie

Der künftige Regionalplan OWL wird für die gesamte Region einheitlich aufgestellt und ersetzt die beiden räumlichen Teilabschnitte sowie den sachlichen Teilabschnitt.

Warum ist der Regionalplan OWL im Maßstab 1:50.000 angelegt und was bedeutet dies?

Da der Regionalplan Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung ist, wird dieser auch in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die „generelle Regelungstiefe“ des Regionalplans. Der Regionalplan gibt den Kommunen nur die Rahmenbedingungen vor, denn die konkreten (grundstücksbezogenen) Flächenbestimmungen sind Teil der kommunalen Bauleitplanung.

Grundsätzlich sind in der zeichnerischen Form des Regionalplans daher nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. 1 cm in der Regionalplan-Karte entspricht 500 Metern in der Realität. Ein Strich mit 1 mm Dicke im Regionalplan, durch den bspw. die Grenze eines Gemeindegebiets dargestellt wird, entspricht also bereits 50 Metern. Schon allein aufgrund dieser dem Maßstab von 1:50.000 geschuldeten Ungenauigkeit kann der Regionalplan nur einen parzellenunscharfen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Region vorgeben. Deshalb legt der Regionalplan in der Regel nur Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 Hektar fest.

Ein rechtlich relevantes Lesen und Interpretieren der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans ist nur auf der Grundlage der bei der Erarbeitung verwendeten Kartengrundlage und im Maßstab 1:50.000 zulässig. Gründe hierfür sind zum einen die durchaus planerisch gewollte grobe und wenig detaillierte Festlegungsweise und zum anderen der Umstand, dass Kartengrundlagen mit einem genaueren Maßstab, z. B. 1:10.000, die Topografie (Straßen, Bebauung, Vegetation, Flussläufe) anders (flächen- und objekt-treu) darstellen als die verwendete Kartengrundlage. Seitens der Regionalplanungsbehörde werden deshalb keine Kartengrundlagen mit genauerer Topografie, z. B. mit Parzellengrenzen, zur Verfügung gestellt. Ein mit Hilfe von EDV-Programmen mögliches Überlagern des Regionalplans mit detaillierten Kartengrundlagen und ein Hereinzoomen auf Grundstücks- oder Parzellenebene kann zu einer falschen Planauslegung führen und wird von der Regionalplanungsbehörde bei der Interpretation der Regionalplanin-

Warum wird der Regionalplan neu aufgestellt?

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, zeitnah einen einheitlichen Regionalplan für die gesamte Region OWL zu erarbeiten. Auch da die bestehenden Planwerke inzwischen „in die Jahre gekommen“ sind und sich die gesellschaftliche, planungsrechtliche und sonstige fachliche Kulisse verändert hat, ist eine einheitliche Überarbeitung der beiden räumlichen Teilabschnitte erforderlich. Insbesondere der 2017 in Kraft getretene LEP NRW enthält zahlreiche Vorgaben, die eine Neuaufstellung des Regionalplans erfordern. Der Regionalplan OWL für die gesamte Region ersetzt künftig die beiden räumlichen Teilabschnitte und bezieht den sachlichen Teilabschnitt Windenergie mit ein.

Seit wann gibt es den aktuellen Regionalplan? Wie viele Regionalpläne wurden zuvor bereits aufgestellt?

Der aktuelle Regionalplan besteht aus zwei Teilbereichen. Außerdem wurde er durch den eigenen Fachplan zur Windenergie ergänzt. Diese drei Teilpläne sind zwischen den Jahren 2000 und 2008 aufgestellt worden:

1. Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 28. Juli 2003 den Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (GEP-TA OB BI) aufgestellt. Der Beschluss erlangte am 24. September 2004 durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Nr. 33 Rechtskraft. Der Teilabschnitt umfasst räumlich die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke.
2. Der Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter (TA PB-HX), der räumlich die Kreise Paderborn und Höxter umfasst, wurde durch Beschluss des Regionalrats am 17. September 2007 aufgestellt und am 25. Januar 2008 durch Veröffentlichung im GV. NRW Nr. 4 rechtskräftig.
3. Der sachliche Teilabschnitt Nutzung der Windenergie des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold wurde am 30. November 1998 durch den Bezirksplanungsrat aufgestellt und am 09. Mai 2000 durch die Bekanntmachung im GV. NRW Nr. 25 rechtskräftig.

Auch vor den aktuell rechtswirksamen Teilabschnitten des Regionalplans gab es bereits Gebietsentwicklungspläne mit unterschiedlichen räumlichen Zuschnitten.

Wie lange hat es gedauert, um diesen Entwurf zu erstellen? Wann hat das Verfahren seinen Anfang genommen?

Der Auftrag des Regionalrates an die Bezirksregierung ist im Jahr 2015 formuliert worden. Die Bezirksregierung hat zügig mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen. Zwischen 2016 und 2019 hat die Bezirksregierung intensive vorbereitende Gespräche mit der kommunalen Familie geführt. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht erarbeitet.

Wie ist der Planentwurf, der jetzt diskutiert wird, zustande gekommen? Haben das die Verwaltungen (Bezirksregierung, Kreise, Kommunen) unter sich ausgemacht, oder haben die Bürger und die Räte mitgewirkt?

Der Regionalplan ist ein Plan, der die kommunale Bauleitplanung und die Fachplanungsträger bindet. Die Bezirksregierung hat deswegen zunächst u. a. die Verwaltungen beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in dem Verfahrensschritt statt, der vom dem 1. November 2020 begonnen hat und fünf Monate, bis zum 31. März 2021, andauert (Beteiligungszeitraum). Durch dieses Beteiligungsverfahren wird die Mitwirkung der Bürger, der Unternehmen und privaten Vereinigungen und Verbände am Zustandekommen des Regionalplans sichergestellt.

Wie ist der Ablauf einer Neuaufstellung des Regionalplans?

Nach der Beauftragung durch den Regionalrat im Jahr 2015 hat die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) mit den ersten Arbeitsschritten begonnen. Verschiedene Fachbehörden, Verbände und Institutionen haben auf Bitten der Regionalplanungsbehörde ihre Entwicklungsvorstellungen für die Region in Form von **Fachbeiträgen** vorgetragen. Unter anderem auf der Basis der verschiedenen Fachbeiträge wurden dann die zeichnerischen Festlegungen und die textlichen Ziele und Grundsätze des neuen Regionalplans entwickelt.

Mit den 70 Kommunen der Region wurden, unter Beteiligung der Kreise, zusätzlich sogenannte **Kommunalgespräche** geführt, bei denen die Entwicklungsabsichten gemeinsam besprochen wurden. Dieser intensive und (zeit-)aufwendige Planungsprozess hat sich ausgezahlt, da die Kommunen und die Regionalplanungsbehörde dadurch ein wirklichkeitsnahes Bild der weiteren kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Region zeichnen konnten. Diese kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind – wo immer es mit übergeordneten Vorgaben und Planungsleitlinien vereinbar ist und konkurrierende Nutzungsansprüche nicht entgegenstehen – bei der Entwurfserstellung berücksichtigt worden.

Zur Erstellung der Inhalte des Regionalsplans OWL zum Thema Rohstoffsicherung wurde u. a. auf das jährliche Monitoring des Geologischen Dienstes NRW zurückgegriffen.

In einem intensiven Prozess sind zudem zu unterschiedlichen Themenfeldern **Leitlinien** für die Raumentwicklung in OWL erarbeitet worden. Diese wurden im Dezember 2019 einstimmig durch den Regionalrat beschlossen und dienten als „roter Faden“ bei der Erstellung des vorliegenden Regionalplanentwurfs.

Der Regionalplan soll die Entwicklung der Region für einen langen Zeitraum steuern. Wie gehen wirtschaftliche, rechtliche oder politische Entwicklungen in den Regionalplan ein, die sich beispielsweise erst in fünfzehn Jahren zeigen?

Der Regionalplan ist kein starres Regelwerk. Zunächst berücksichtigt er bereits die vorliegenden Vorausberechnungen über die Entwicklung der Haushalts- und Bevölkerungszahlen in der Region.

Darüber hinaus sieht der Regionalrat vor, dass der Regionalplan während des Planungszeitraums mit den künftigen Entwicklungen, Notwendigkeiten und Gegebenheiten der Region vielfach abgeglichen wird. Diese Raumbewertung geschieht kontinuierlich.

Unabhängig davon wird ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Regionalplan OWL zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist.

Falls erforderlich, kann der Regionalplan nach zehn Jahren neu aufgestellt werden.

Außerdem kann der Regionalplan in einzelnen Bereichen auf Antrag geändert werden. Beispielsweise, wenn sich ein Unternehmen dafür entscheidet, sich in der Region anzusiedeln oder am bestehenden Standort erweitern zu wollen und der Regionalplan hierfür keine geeigneten Flächen vorsieht.

Wann wird der neue Regionalplan rechtswirksam?

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat muss der beschlossene Regionalplan der Landesplanungsbehörde angezeigt werden, damit diese eine Rechtskontrolle durchführen kann. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) durch die Landesplanungsbehörde wird der Regionalplan OWL rechtswirksam. Die bis dahin geltenden Festlegungen der beiden räumlichen Teilabschnitte und des sachlichen Teilplans Windenergie verlieren dann damit ihre Gültigkeit. Der Regionalplan OWL wird voraussichtlich frühestens im Jahr 2023 in Kraft treten.

Welche Rechtswirkungen gehen vom Regionalplan aus?

Die Inhalte des Regionalplans werden vom Regionalrat beschlossen. Soweit es sich um Ziele und Grundsätze der Raumordnung handelt, haben diese unterschiedliche Rechtswirkungen für die nachfolgende kommunale Planungsebene. Die Rechtswirkungen dieser Ziele und Grundsätze sind im Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegt.

Die Ziele der Raumordnung sind in erster Linie von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Ziele der Raumordnung haben für diese Planungsträger Rechtsnormqualität und gelten unmittelbar. Das bedeutet, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, wenn die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht befolgt werden. Bei raumbedeutsamen Vorhaben, d.h. in der Regel größeren Bauvorhaben im Außenbereich, können Ziele der Raumordnung begünstigend wirken, wenn das Vorhaben den Zielen der Raumordnung entspricht, sie können aber auch das Vorhaben verhindern, wenn es den Zielen widerspricht. Gemäß § 5 ROG kann die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes bzw. in seinem Auftrag tätigen Stellen beschränkt werden.

Neben den Zielen der Raumordnung enthält der Regionalplan weitere Vorgaben, die als Grundsätze der Raumordnung bezeichnet werden. Auch sie richten sich an die oben genannten Behörden und sind bei Planungen zu berücksichtigen. Das heißt, die Behörde oder Kommune muss sich mit deren Inhalt auseinandersetzen, kann jedoch nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange mit guter Begründung anders als im Grundsatz vorgesehen entscheiden.

Im Regionalplan OWL werden in Kapitel III (Planerische Aufgaben zum Monitoring und zur Evaluierung des Regionalplans OWL) sogenannte „Regionalplanerische Leitgedanken“ formuliert. Diese sind ihrem rechtlichen Charakter nach keine formellen Vorgaben des Regionalplans im Sinne von Zielen oder Grundsätzen; sie enthalten Planungsaufträge des Regionalrats an die Regionalplanungsbehörde zur Fortentwicklung und Anpassung des Regionalplans an geänderte Rahmenbedingungen im Planungszeitraum des Regionalplans.

Wer muss sich an den Regionalplan halten?

Für wen ist der Regionalplan bindend?

Der Regionalplan ist nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) bindend für öffentliche Stellen, dazu gehören auch Städte und Gemeinden. Diese müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung beachten; entsprechendes regelt auch das Baugesetzbuch für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen durch das sogenannte Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB). Dies bedeutet, dass diese Pläne im Regelfall nur im Einklang mit den Zielen der Raumordnung im Regionalplan aufgestellt werden dürfen und bestehende, mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbare Bauleitpläne entsprechend geändert oder aufgehoben werden müssen. Raumbedeutsam ist eine (Fach-)Planung dann, wenn sie Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Gemäß § 5 ROG kann die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes bzw. in seinem Auftrag tätigen Stellen beschränkt werden.

Die Grundsätze der Raumordnung im Regionalplan müssen bei raumbedeutsamen Planungen, als Vorgaben berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Grundsätze der Raumordnung auch bei der Bauleitplanung als Vorgaben zu berücksichtigen. Das heißt, die Kommune muss sich mit deren Inhalt auseinandersetzen, kann jedoch nach Abwägung aller öffentlicher und privater Belange mit guter Begründung anders als im Grundsatz vorgesehen entscheiden.

Für die Bürgerinnen und Bürger ist der Regionalplan nicht direkt verbindlich. Für sie sind die Bebauungspläne der Kommunen, in denen z. B. Geschosshöhen oder Dachneigungen festgesetzt werden, relevant, da sie den Rahmen für Baugenehmigungen bilden.

Raubedeutsame, d. h. in der Regel größere Bauvorhaben im Außenbereich dürfen den Zielen des Regionalplans, insbesondere den Vorranggebieten, nicht widersprechen.

Was ist der Regionalrat? Wer ist Träger des Verfahrens?

Planungsträger für die Regionalplanneuaufstellung ist der Regionalrat Detmold. Der Regionalrat ist ein eigenständiges politisches Gremium, das bei der Bezirksregierung angesiedelt ist. Die zentrale Aufgabe des Regionalrates Detmold ist die Erarbeitung, Aufstellung und Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold. Dabei entscheidet er auch über die Abwägung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und den sich daraus ergebenden öffentlichen und privaten Belange und fasst die inhaltlichen und verfahrensleitenden Beschlüsse zum Regionalplan OWL.

Der Regionalrat OWL setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen. Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach dem Stimmenverhältnis der Parteien in der Kommunalwahl im Regierungsbezirk entsandt, zu zwei Dritteln von den Kreistagen und Räten der kreisfreien Stadt Bielefeld, zu einem weiteren Drittel aus Reservelisten. Der Regionalrat konstituiert sich jeweils nach den Kommunalwahlen. Beratende Mitglieder sind der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie die Landräte, Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, von Sportverbänden, von Naturschutzverbänden sowie der kommunalen Gleichstellungsstellen.

Gesetzliche Grundlage für die Regionalräte sind die §§ 6–11 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) NRW. Die Bezirksregierung Detmold ist Geschäftsstelle des Regionalrates. Weitere Informationen finden Sie unter www.regionalrat-detmold.nrw.de.

Müssen die Festlegungen des Regionalplans von den Kommunen umgesetzt werden?

Die Festlegungen des Regionalplans bilden zwar den regionalplanerischen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung, doch die Kommune entscheidet als Trägerin der Planungshoheit, ob und wann und wie sie planend tätig werden will. Ein direkter Planungszwang geht vom Regionalplan in aller Regel nicht aus.

Die Bauleitpläne der Kommunen dürfen nur im Einklang mit den Zielen der Raumordnung aufgestellt werden und bestehende, mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbare Bauleitpläne müssen entsprechend geändert oder aufgehoben werden. Bauleitplanungen, die nicht mit den Zielen des Regionalplans im Einklang stehen, sind rechtsfehlerhaft und damit keine tragfähige und rechtssichere Grundlage für die bauliche Entwicklung; allerdings können Kommunen bei solchen Bauleitplanungen eine Änderung des Regionalplans oder eine sog. Zielabweichung – d.h. eine Befreiung von den Vorgaben des Regionalplans – beantragen.

Was sind Gebietskategorien?

Grundsätzlich können Regionalpläne in NRW nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) drei verschiedene Gebietskategorien festlegen:

- Ein **Vorranggebiet** ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen, z. B. für den Hochwasserschutz oder Naturschutz. In diesen Gebieten sind andere Nutzungen mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar und daher ausgeschlossen, soweit sie mit der ausgewiesenen Nutzung nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter von Zielen der Raumordnung, also ist es von öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Überlagerungen unterschiedlicher Vorranggebiete sind zulässig, sofern daraus keine Nutzungskonflikte erwachsen.
- In **Vorbehaltsgebieten** haben bestimmte raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (gem. Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz). Vorbehaltsgebiete haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind damit nicht verbindlich, denn bei gewichtigen Gründen können die Behörden von ihnen abweichen.
- **Eignungsgebiete** umfassen bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen, die sich für den ausgewiesenen Bereich eignen und an anderen Standorten in der Region auszuschließen sind. Vorrang- und Eignungsgebiete sind also zeichnerisch festgelegte Ziele der Raumordnung, da sie die Raumnutzung und -funktionen auf der Ebene der Regionalplanung abschließend festlegen. Vorbehaltsgebiete hingegen sind als Grundsätze der Raumordnung zu qualifizieren. Bei Vorranggebieten kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Der Regionalplan OWL legt von diesen Gebietskategorien nur Vorranggebiete (ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) und Vorbehaltsgebiete fest; er nutzt die nach dem ROG bestehende Möglichkeit, weitere Gebietskategorien zu definieren und festzulegen, nicht aus.

Wurden die zeichnerischen Festlegungen (Karte) des Regionalplanentwurfs OWL vorher mit den Kommunen und Kreisen abgestimmt?

Von 2017 bis 2019 hat die Regionalplanungsbehörde mit allen Kommunen in OWL Gespräche, sogenannte Kommunalgespräche, geführt. Die Gespräche dienten dem Austausch über die künftigen planerischen Entwicklungen der Kommunen und fanden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisen statt. Dabei wurden auch die aus Sicht der jeweiligen Kommune erforderlichen zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanentwurfs besprochen. Im Nachgang der Gespräche haben die meisten Kommunen Fachbeiträge für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans erarbeitet; diese dienten der Regionalplanungsbehörde als Basis für die zeichnerischen Festlegungen im Regionalplanentwurf.

Was sind die rechtlichen Grundlagen für den Regionalplan OWL?

Die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen für den Regionalplan OWL sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW, die Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) und der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. Hinzu kommen weitere inhaltliche Planungsvorgaben in einigen Fachgesetzen auf Bundes- und Landesebene.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 LPIG NRW ist der Regionalplan OWL der Raumordnungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. Nach den Regelungen des ROG sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln. Zusätzlich sind Regionalpläne den geänderten und neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen. Die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen sind entsprechend § 1 Abs. 3 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Darüber hinaus weisen zahlreiche fachgesetzliche Vorschriften der Regionalplanung eine besondere Rolle zu. Weitergehende Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen finden sich im Entwurf des Regionalplans OWL im Kapitel 1.3 (Rechtgrundlagen und Rechtswirkungen).

Wie werden die Flächenbedarfe der Kommunen für die Laufzeit des Regionalplans berechnet?

Nach der Vorgabe des LEP NRW in Ziel 6.1-1 muss die Festlegung von Siedlungsbereichen bedarfsgerecht erfolgen. Für den Bedarf an künftigen zusätzlichen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen enthält der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW in seinen Erläuterungen zu diesem Ziel methodische Vorgaben, die die Regionalplanungsbehörden den Bedarfsberechnungen zugrunde legen müssen. Die Regionalplanungsbehörde Detmold hat unter Beachtung dieser Vorgaben und auf der Grundlage der aktuellen Haushaltsprognose des Landes sowie des Siedlungsflächenmonitorings die Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen (in Hektar Bruttobauland) für jede Gemeinde im Planungszeitraum bis 2040 errechnet und diese im Entwurf des Regionalplans als Flächenkontingente im Sinne einer verbindlichen Obergrenze vorgeschlagen.

Die Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen erfolgt für jede Gemeinde im Planungsraum nach dem sog. Komponentenmodell; dabei wird zunächst die Anzahl der im Planungszeitraum voraussichtlich zusätzlich benötigten Wohnungen berechnet, indem der Bedarf an Wohnungen für zu erwartende neue Haushalte (Neubedarf), der Bedarf an Wohnungen für im Planungszeitraum zu ersetzende Wohnungen (Ersatzbedarf) und der Bedarf für die Leerstandsreserve (Fluktuationsreserve) addiert wird. Der Wohnungsbedarf wird dann mit Hilfe gemeindespezifischer Dichtewerte (Wohneinheiten pro Hektar) in den Bedarf an Wohnbauflächen umgerechnet.

Der Wirtschaftsflächenbedarf wird nach einem monitoring-gestützten Berechnungsmodell ermittelt; dabei werden die mit Hilfe des Siedlungsflächenmonitorings (eine jährliche Abfrage der in Anspruch genommenen Bauflächen in den Flächennutzungsplänen) ermittelten Flächeninanspruchnahmen in den Gewerbe- und Industrieflächen der Kreise und der Stadt Bielefeld in der unmittelbaren Vergangenheit addiert und der jeweilige Jahresdurchschnitt errechnet. Dieser wird mit der Zahl der Jahre im Planungszeitraum multipliziert (also hier bis 2040). Dies ergibt den Wirtschaftsflächenbedarf im Kreis und in der Stadt Bielefeld, der in den Kreisen dann auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt wird. Dabei wird die zentralörtliche Einstufung (Ober-, Mittel- oder Grundzentrum), die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinde auf den Arbeitsmarkt und die voraussichtliche Entwicklung der Erwerbsbevölkerung berücksichtigt.

Diese Flächenkontingente können innerhalb der in der Planzeichnung festgelegten Siedlungsbereiche als Bauland von den Gemeinden ausgewiesen werden, sofern keine ausreichenden Flächenreserven mehr zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Wohnbauflächen wird dabei voraussichtlich größtenteils innerhalb der festgelegten ASB gedeckt. Der Wirtschaftsflächenbedarf kann von den Gemeinden sowohl in den GIB (für emittierende Nutzungen) als auch in den ASB, soweit der Immissionsschutz gewahrt wird, realisiert werden.

Für weitere innerhalb der Siedlungsbereiche zu planende Nutzungsarten, wie z. B. Daseinsvorsorge- und andere Infrastruktureinrichtungen oder siedlungszugehörige Grünflächen, gibt es keine für die Ebene der Regionalplanung vorgeschriebene bzw. anwendungsreife quantifizierende Bedarfsermittlungsmethoden. Flächenkontingente werden für diese Nutzungen deshalb nicht festgelegt. Gleichwohl müssen auch sie von den Kommunen bedarfsgerecht geplant werden.

Fragen zum Beteiligungs- verfahren

Welche Unterlagen werden im Beteiligungsverfahren ausgelegt?

Die Planungsunterlagen umfassen den **Planentwurf Regionalplan OWL** mit integrierter Begründung sowie Erläuterungen mit

- **textlichen Festlegungen (Textteil),**
- **zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000),**
- **Erläuterungskarten und**
- **den Umweltbericht mit Anhängen.**

Zudem sind **weitere zweckdienliche Unterlagen** auf der Website der Bezirksregierung Detmold (<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl/regionale>) abrufbar; Stellungnahmen können nur zum Planentwurf einschließlich der Begründung und zum Umweltbericht mit seinen Anhängen abgegeben

Wann werden die Planunterlagen ausgelegt?

In Anwendung des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen Auslegung abgesehen. Die Auslegung wird insofern durch eine Veröffentlichung im Internet als „digitale öffentliche Auslegung“ ersetzt. Die Planungsunterlagen werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom **1. November 2020 bis einschließlich 31. März 2021**.

Sie sind abrufbar unter:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl>

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hält die Regionalplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 LPlG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Planunterlagen zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer im oben genannten Zeitraum auf dem Gelände der Bezirksregierung bereit. Dort können auch Stellungnahmen abgegeben werden.

Um Vorankündigung zum Zwecke des Hygieneschutzes wird allerdings gebeten,

- telefonisch unter 05231 – 71 3299
- per E-Mail beteiligung-regionalplanowl@brdt.nrw.de,
- schriftlich an Bezirksregierung Detmold, Regionalplanungsbehörde Dezernat 32, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- per Telefax an: 05231 – 71 82 3299.

Zusätzlich legen die kreisfreie Stadt Bielefeld und die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn die Unterlagen aus.

Die Planunterlagen liegen zu diesem Zweck während der Auslegungsfrist vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 zusätzlich bei der kreisfreien Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn unter telefonischer Vorankündigung zur Einsicht aus:

a) Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld

August-Bebel-Str. 92

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 51-0

b) Landrat des Kreises Gütersloh

Kreishaus Gütersloh

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05241 85-0

c) Landrat des Kreises Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford
Telefon: 05221 13-0

d) Landrat des Kreises Höxter
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271 965-0

e) Landrat des Kreises Lippe
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-0

f) Landrat des Kreises Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
Telefon: 0571 807-0

g) Landrat des Kreises Paderborn
Aldegreverstraße 10 – 14
33102 Paderborn
Telefon: 05251 308-0

Was ist eine Stellungnahme?

Eine Stellungnahme kann in textlicher und/oder grafischer/zeichnerischer Form erfolgen und kann Hinweise und mögliche Anregungen und Bedenken zu den Inhalten des Planentwurfs des neuen Regionalplans OWL enthalten.

Wer kann eine Stellungnahme abgeben?

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist neben den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. D. h., dass Jedermann sich einbringen kann. Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte und Gemeinden, Kreise, Kammern und Fachbehörden in der Region können vom 1. November 2020 bis einschließlich zum 31. März 2021 Stellungnahmen abgeben. Auch juristische Personen des Privatrechts wie z. B. Unternehmen, Verbände oder Vereine gehören zur Öffentlichkeit.

Zu welchen Unterlagen kann ich meine Stellungnahme abgeben? Wozu kann ich mich als Bürgerin oder Bürger äußern? Zu jeder Fläche im Regierungsbezirk – oder muss ich für eine Stellungnahme unmittelbar betroffen sein?

Jede Person kann Stellungnahmen zu allen Inhalten des Entwurfs des Regionalplans OWL einschließlich der Begründung und zum Umweltbericht mit seinen Anhängen abgeben.

Die Planungsunterlagen umfassen den **Planentwurf Regionalplan OWL** mit integrierter Begründung sowie Erläuterungen mit

- **textlichen Festlegungen (Textteil),**
- **zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50.000),**
- **Erläuterungskarten und**
- **den Umweltbericht mit Anhängen.**

Wie kann ich meine Stellungnahme abgeben?

Die Abgabe von Stellungnahmen kann digital erfolgen. Hierfür steht das Programm „Beteiligung-Online“ vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 zur Verfügung. „Beteiligung-Online“ ist über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) oder direkt über https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_RegionalplanOWL_Entwurf_2020 zu erreichen. Um dort eine Stellungnahme abgeben zu können, müssen Sie sich auf der Internetseite anmelden. Die Planunterlagen sind für jedermann (ohne Anmeldung) frei zugänglich.

Stellungnahmen können auch per E-Mail (beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de), per Fax (05231 – 71 82 3299) und per Brief (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) in Papierform abgegeben werden; eine Eingangsbestätigung erfolgt dann nicht. Eine Abgabe von Stellungnahmen „zur Niederschrift“, d. h. durch persönliches Erscheinen bei der Bezirksregierung und Protokollierung der Stellungnahme, ist wegen der Pandemielage nicht möglich.

Stellungnahmen können bis zum 31. März 2021 eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist des 31. März 2021 (24 Uhr) sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Was passiert jetzt mit meiner Stellungnahme? Wann bekomme ich eine Antwort auf meine abgegebene Stellung- nahme?

Sobald Sie Ihre Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist (vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021) abgegeben haben, wird diese von der Regionalplanungsbehörde gesichert und fachlich geprüft. Die Regionalplanungsbehörde bereitet dann für den Regionalrat als Planungsträger eine Zusammenstellung (Synopsis) vor, in welcher geordnet nach Themenbereichen in einer Spalte die jeweilige Stellungnahme steht und in einer weiteren die fachliche Bewertung der Inhalte dieser Stellungnahme einschließlich eines Entscheidungsvorschlags für den Regionalrat.

Während der Frist wird bereits an der Bearbeitung der Stellungnahmen gearbeitet werden, doch die abschließende Bearbeitung kann erst stattfinden, wenn mit dem 31. März 2021 die Stellungnahmefrist endet. Je nach der Menge der eingegangenen Stellungnahmen kann dies unterschiedlich lang dauern. Mit der Fassung des sog. Aufstellungsbeschlusses entscheidet der Regionalrat in öffentlicher Sitzung u. a. auf der Grundlage der Bewertung der Regionalplanungsbehörde darüber, ob der Stellungnahme gefolgt wird und der Planentwurf ggf. geändert wird. Im Vorfeld dieser Sitzung wird die Bewertung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde öffentlich als Teil der Sitzungsunterlagen bekannt gemacht.

Die Rechtskraft des Regionalplans ist für das Jahr 2023 geplant. Das wäre dann auch der Zeitpunkt im Verfahren, an dem Sie die finale fachliche Behandlung Ihrer Stellungnahme einsehen können.

Warum soll ich meine Stellungnahme digital abgeben?

Die Abgabe einer digitalen Stellungnahme hat den Vorteil, dass der Text der Stellungnahme unmittelbar in das verwendete Datenverarbeitungssystem übernommen werden kann und das zeitaufwändige Abtippen bzw. Einscannen entfällt. Die Abgabe der digitalen Stellungnahme kann daher zu einer großen Zeitersparnis führen und damit das gesamte Verfahren beschleunigen.

Kann man die Unterlagen auch nicht-digital einsehen?

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie ist eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Die Erklärung zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold als Regionalplanungsbehörde ist daher gem. § 4 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ausgeschlossen.

Während der Auslegungsfrist können aber auch an den Auslegungsorten der kreisfreien Stadt Bielefeld und der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Planunterlagen liegen zu diesem Zweck während der Auslegungsfrist vom 01. November 2020 bis 31. März 2021 an folgenden Stellen unter telefonischer Vorankündigung zur Einsicht aus:

a) Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0

b) Landrat des Kreises Gütersloh
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

Kreishaus Wiedenbrück
Wasserstraße 14
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05241 85-0

c) Landrat des Kreises Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford
Telefon: 05221 13-0

d) Landrat des Kreises Höxter
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Telefon: 05271 965-0

e) Landrat des Kreises Lippe
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62-0

f) Landrat des Kreises Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
Telefon: 0571 807-0

g) Landrat des Kreises Paderborn
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Telefon: 05251 308-0

Darüber hinaus nimmt die Regionalplanungsbehörde auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen zu können, hält die Regionalplanungsbehörde als für das Erarbeitungsverfahren zuständige Behörde gem. § 19 Abs. 1 LPlG NRW i. V. m. § 3 Abs. 2 PlanSiG die Planunterlagen zur Einsicht für jedermann barrierefrei in einem Bürocontainer im oben genannten Zeitraum auf dem Gelände der Bezirksregierung bereit. Dort können auch Stellungnahmen abgegeben werden.

Um Vorankündigung zum Zwecke des Hygieneschutzes wird allerdings gebeten,

- telefonisch unter 05231 – 71 3299
- per E-Mail beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de,
- schriftlich an Bezirksregierung Detmold, Regionalplanungsbehörde Dezernat 32, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- per Telefax an: 05231 – 71 82 3299.

An wen wende ich mich, wenn ich eine Nachfrage zu den Inhalten des Entwurfs des Regionalplans OWL habe?

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold

- telefonisch unter 05231 – 71 3299
- per E-Mail beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de,
- schriftlich an Bezirksregierung Detmold, Regionalplanungsbehörde Dezernat 32, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- per Telefax an: 05231 – 71 82 3299.

Bis wann kann ich meine Stellungnahme abgeben?

Stellungnahmen können bis zum 31. März 2021 (24 Uhr) u. a. schriftlich, per E-Mail (beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de oder über das Internet https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_detmold_RegionalplanOWL_Entwurf_2020 eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist des 31. März 2021 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Bei Eingang der Stellungnahme wird **keine gesonderte Benachrichtigung** über den Eingang der Stellungnahme (Eingangsbestätigung) erteilt, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Bei Abgabe der digitalen Stellungnahme über Beteiligung-Online erhalten Sie jedoch per E-Mail eine Bestätigung, dass ihre Stellungnahme registriert wurde.

An wen wende ich mich, wenn ich eine Nachfrage zu den Inhalten/ zum Verfahrensablauf des Entwurfs des Regionalplans OWL habe?

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold

- telefonisch unter 05231 – 71 3299,
- per E-Mail beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de,
- schriftlich an Bezirksregierung Detmold, Regionalplanungsbehörde Dezernat 32, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold oder
- per Telefax an: 05231 – 71 82 3299.

Können ASB und GIB Flächen im Verfahren der Neuaufstellung noch getauscht werden?

Ja, das wäre aufgrund einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren möglich, sofern bei der Tauschfläche keine erheblichen planerischen oder rechtlichen Hindernisse bestehen. So wäre es z. B. möglich, dass eine Kommune anregt, Teile von Siedlungsflächen aus planerischen Gründen im Regionalplanentwurf an einer anderen Stelle im Stadtgebiet festzulegen. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass eine erneute (regional-)planerische Abwägung und ggf. eine erneute Umweltprüfung erforderlich ist. Sofern es sich um eine wesentliche Änderung des Regionalplanentwurfs handelt, muss ein solcher Flächentausch Gegenstand eines erneuten Beteiligungsverfahrens sein.

Fragen zum Inhalt des Regionalplans

Welche Schwerpunkte gibt es im neuen Regionalplanentwurf?

Der Schwerpunkt des Regionalplans liegt auf der Abstimmung unterschiedlicher Anforderungen an den Raum und dem Ausgleich von auftretenden Konflikten zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum sollen mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang gebracht werden – gerade auch vor dem Hintergrund von Klima- und Umweltschutz. Die Leitvorstellung ist, eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen zu schaffen.

Was ist das Besondere am neuen Regionalplanentwurf?

Es ist der erste Regionalplan für die ganze Region OWL. Besonders ist, dass die Kreise und die Kommunen mit der Regionalplanungsbehörde in den vergangenen Wochen und Monaten für den jetzt vorliegenden Entwurf besonders intensiv in einen Dialog getreten sind. Der Regionalplan ist auf der Höhe der Zeit. Er berücksichtigt einen Fachbeitrag, der die Entwicklung des Klimas in OWL betrachtet. Besonders ist außerdem, dass der Regionalplan nur das regelt, was nicht bereits im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW oder anderen Gesetzen geregelt ist.

Ich kann in der Karte des Regionalplans OWL nicht genau erkennen, als was für eine Art von Gebiet mein Grundstück festgelegt ist, was bedeutet das für mich?

Dies liegt an dem „groben“ Maßstab des Regionalplans, der nicht parzellenscharf ist. Flurstücksgrenzen sind z. B. ein Kartenelement, das „zu genau“ für den Maßstab des Regionalplans ist und daher nicht dargestellt wird. Für grundstücksscharfe Planungen sind die städtebaulichen Pläne der Kommunen zu Rate zu ziehen. Denn in der Karte des Regionalplans sind nur Inhalte darzustellen, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. Daher bildet z. B. auch die verwendete Grundkarte, die DTK50, nicht parzellenscharf alle vorhandenen Gebäude ab, sondern ist soweit abstrahiert, dass sie für den „groben“ Regionalplanmaßstab gut lesbar ist.

Grundsätzlich gilt: Der Regionalplan enthält aus überörtlicher Sicht den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von in der Regel öffentlichen Planungsträgern, er begründet aber kein Baurecht für Grundstückseigentümer und sonstige Bauinteressenten. Die Kommune entscheidet entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs als Trägerin der Planungshoheit, ob und wann und wie sie planend tätig werden will.

Mein Grundstück liegt in einem neuen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), kann dieses jetzt sofort bebaut werden?

Der Regionalplan enthält aus überörtlicher Sicht den Rahmen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von in der Regel öffentlichen Planungsträgern, er begründet aber kein Baurecht für Grundstückseigentümer und sonstige Bauinteressenten. Siedlungsbereichsfestlegungen (also ASB oder GIB) im Regionalplan auf bisherigen Freiflächen bedürfen in der Regel der Umsetzung und Konkretisierung durch die örtliche Bauleitplanung der Gemeinden. Erst wenn ein Bebauungsplan rechtskräftig ist (bzw. die sog. „Planreife“ besteht), können für private Bauvorhaben Baugenehmigungen erteilt werden.

Bei Außenbereichsgrundstücken können die Ziele des Regionalplans, wie z. B. die als Vorranggebiete festgelegten ASB, GIB, BSN oder Regionale Grünzüge, raumbedeutsamen, d. h. in der Regel größeren Bauvorhaben entgegenstehen, wenn das beabsichtigte Vorhaben mit den geplanten Nutzungen nicht vereinbar ist.

Welche Nutzungen sind in den ASB vorgesehen?

Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbe-
reiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition: Flächen für Wohnen, wohnverträgliches
Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszu-
gehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Diese vorrangigen Nutzungen und Funktionen setzen sich in ASB gegenüber anderen raum-
bedeutsamen Nutzungen und Funktionen durch, wenn sie mit den Vorrangnutzungen nicht
vereinbar sind. Mit der zeichnerischen Festlegung von ASB werden innerhalb dieser Bereiche
diese Nutzungs- und Funktionsfestlegungen sowie deren Rechtswirkungen gem. dem Raum-
ordnungsgesetz (ROG) zu Inhalten des Regionalplans und damit zu verbindlichen Zielen der
Raumordnung. Hinzu kommen die textlichen Ziele des Regionalplans OWL und des LEP NRW,
die auf die Gebietskulisse der regionalplanerisch festgelegten ASB Bezug nehmen.

Welche Nutzungen sind in den GIB vorgesehen?

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind folgende raumbedeutsame Nutzungen vorgesehen: Flächen für die Unterbringung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen). Ausnahmsweise können gewerbliche Nutzungen mit geringerem Störungspotential in ihnen geplant werden, soweit aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten vorhandenen oder geplanten Nutzungen, eine Ausweisung für industrielle Nutzungen nicht möglich ist. Einzelhandelsnutzungen, sind nur dann zulässig, wenn diese Betrieben des produzierenden Gewerbes zugeordnet und diesen deutlich untergeordnet sind und deren Warenangebot ausschließlich Produkte dieses Betriebs umfasst (Annexhandel).

Wieso werden nicht alle Ortsteile als ASB dargestellt?

Der Regionalplan ist Teil der überörtlichen Raumplanung regelt nur, was auf dieser übergeordneten Ebene zu regeln ist. Daher werden auch nicht alle Ortsteile der Gemeinden als ASB festgelegt. Geregelt wird dies durch eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanungsbehörde in § 35 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO). Dort heißt es, dass Wohnplätze mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern nicht als Siedlungsbereiche darzustellen sind. Denn unterhalb dieser Größe können i. d. R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. Diese Versorgungsfunktionen, z. B. weiterführende Schulen oder Standorte von Behörden, befinden sich vornehmlich in den Kernstädten und in den Ortsteilen, die als ASB dargestellt sind. Die kleinen Ortsteile sind dann Teil der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) in der Karte des Regionalplans.

Im Regionalplan OWL werden Standorte der künftigen Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden in der Region planerisch gesichert. Dies geschieht im Wesentlichen durch die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in der Karte des Regionalplans. Ergänzt werden diese Darstellungen durch die Festlegung von Flächenkontingenten für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen (Anlage 1 des Regionalplans OWL) und verschiedene textliche Ziele und Grundsätze.

Kann ein Ortsteil, der nicht ASB ist, überhaupt noch wachsen?

Ja, auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich, dies wird durch Ziel 2.4 des LEP NRW garantiert. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden (diese umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten) muss sich nach der Vorgabe in Ziel 2-3 des LEP NRW in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen (ASB und GIB) vollziehen. Sie kann jedoch auch – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen. Denn eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht.

Bedarfsgerechte Entwicklung bedeutet hierbei bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen möglich. Die Siedlungsentwicklung muss an die vorhandene Infrastruktur (z. B. Schulen, KiTas und Einzelhandel) angepasst sein.

Die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im Freiraum muss zusätzlich durch die für die Gesamtgemeinde festgelegten Siedlungsflächenkontingente abgedeckt und mit der angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die festgelegten Siedlungsbereiche vereinbar sein. Bauflächen und Baugebiete für Wohnbau- und Wirtschaftsnutzungen müssen deshalb auf die Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächenkontingente gemäß den Zielen des Regionalplanentwurfs angerechnet werden.

Auch vor dem Hintergrund der weiteren Bevölkerungsentwicklung sind die Kommunen gut beraten, die Entwicklung der unterschiedlichen Ortsteile in einem gesamtgemeindlichen Konzept zu analysieren und zu gestalten.

Muss ich die Bauleitpläne (FNP/ BPlan) ändern, weil sich im Regionalplan die zeichnerischen Festlegungen geändert haben?

Wie wird mit Flächen umgegangen, die bereits durch einen Bebauungsplan beplant, aber noch nicht im Regionalplan festgelegt sind?

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen.

§ 1 Abs. 4 BauGB richtet an den kommunalen Planungsträger das Gebot zu dauerhafter materieller Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Daher ist eine Kommune nicht nur dann zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung verpflichtet, wenn sie Bauleitpläne aus eigenem Entschluss und allein aus städtebaulichen Gründen aufstellt, ändert oder aufhebt, sondern sie muss auch dann planerisch aktiv werden, wenn allein geänderte oder neue Ziele der Raumordnung eine Anpassung der Bauleitpläne erfordern (BVerwG, Urteil vom 17.9.2003 – 4 C 14.01); dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei einem Beibehalten der nicht angepassten Bauleitplanung wesentlich erschwert oder unmöglich würde. Denn die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung, wie z. B. die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Der Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BauGB grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Übereinstimmung zwischen Regionalplan, Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ergibt sich also i. d. R. durch die kaskadenartige Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans und der daraus entwickelten Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung.

Aus der Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung ergeben sich also folgende Umsetzungsverpflichtungen für die Gemeinden:

- die Verpflichtung **zur Beachtung bestehender Ziele bei der Aufstellung, Ergänzung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen**,
- die Verpflichtung zur **nachträglichen Anpassung von bestehenden Bauleitplänen**, wenn Ziele aufgestellt, ergänzt oder geändert worden sind sowie
- **im Ausnahmefall auch die Notwendigkeit zur erstmaligen Aufstellung von Bauleitplänen**, um die Verwirklichung von Zielen zu gewährleisten.

Das Gebot, einen bereits in Kraft getretenen Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan zu ändern, wenn neue oder geänderte Ziele der Raumordnung dies erfordern, gilt auch, wenn eine Gemeinde das Planaufstellungsverfahren eines Bebauungsplans bis zum Satzungsbeschluss durchgeführt hat und nur die Bekanntmachung zu erfolgen hat. Die Gemeinde darf den Bebauungsplan dann weder bekanntmachen, noch ist er wenn die Gemeinde ihn bekanntmacht wirksam. Dies hat das BVerwG mit Beschluss vom 14.05.2007 – 4 BN 8/07 entschieden. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB, wonach für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend ist, ist hier folglich nicht heranzuziehen. Das Verfahren zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung, welche die Gemeinde zu Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes durchzuführen hat, wird in § 34 Landesplanungsgesetz NRW geregelt.

Beispiele für die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung:

- Der Regionalplan OWL legt auf einer Fläche anstatt GIB nun ASB fest. Es gibt einen Flächennutzungsplan, der gewerbliche Baufläche (G) darstellt und keinen daraus entwickelten Bebauungsplan. → Die Gemeinde muss den Flächennutzungsplan hier zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht ändern, da wohnverträgliche gewerbliche Entwicklungen im ASB möglich sind. Der Bebauungsplan muss durch seine Festsetzungen sicherstellen, dass benachbarte immissionsempfindliche Nutzungen, insbesondere Wohnen, nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Regionalplan OWL legt auf einer Fläche anstatt GIB nun ASB fest. Es gibt einen Flächennutzungsplan, der gewerbliche Baufläche (G) darstellt und einen Bebauungsplan, der ein Industriegebiet (GI) festsetzt und noch nicht realisiert ist. → Die Gemeinde muss den Bebauungsplan hier zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung ändern, sobald und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen beabsichtigt sind und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen mit den raumbedeutsamen Vorrangnutzungen oder-funktionen des GIB nicht vereinbar sind; der Flächennutzungsplan kann bestehen bleiben, da wohnverträgliche gewerbliche Entwicklungen im ASB möglich sind.

Wie wird eine Fläche bewertet, für die es bereits eine positive landesplanerische Zustimmung gibt, diese jedoch im neuen Regionalplan nicht mehr entsprechend als ASB oder GIB festgelegt ist?

Eine landesplanerische Stellungnahme (§ 34 Landesplanungsgesetz NRW) ist immer nur eine „Momentaufnahme“, d.h. sie trifft nur Aussagen auf der Grundlage der Ziele der Raumordnung, die zum Zeitpunkt der Stellungnahme rechtswirksam sind. Es gibt – anders als bei raumordnerischen Beurteilungen im Rahmen von Raumordnungsverfahren – keine gesetzliche Regelung der zeitlichen Wirksamkeit von landesplanerischen Stellungnahmen.

Wenn sich die Ziele der Raumordnung – z. B. durch eine Neuaufstellung oder Änderung vom Landesentwicklungsplan NRW oder Regionalplan – verändert haben, sollte die Kommune im Zweifel eine erneute landesplanerische Anfrage stellen.

Was ist, wenn keine Nachbarkommune Interesse daran hat ein GIB mit regionaler Bedeutung interkommunal zu entwickeln?

Was ist, wenn kein Bedarf an interkommunaler Zusammenarbeit für die Entwicklung eines GIB mit regionaler Bedeutung besteht?

Die in der Erläuterungskarte 2 des Regionalplanentwurfs als Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung gekennzeichneten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dürfen durch die Belegenheitsgemeinden nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden (s. Ziel S 13). Im Regionalplan OWL gibt es keine festgelegte Ausnahme für den Fall, dass keine Nachbarkommune Interesse an einer gemeinsamen Flächenentwicklung hat oder grundsätzlich kein Bedarf besteht. Es kann jedoch ein Antrag auf eine Änderung des Regionalplans gestellt werden. Eine Zielabweichung ist nur in Ausnahmefällen, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung planerisch vertretbar ist, denkbar. Eine Regionalplanänderung kann zu einer Einstufung als GIB für den lokalen Bedarf und damit zu einer nicht-interkommunalen Umsetzung führen. Dabei können der Zuschnitt und die Größe des GIB entsprechend der dann vorgesehenen Nutzungen verändert werden.

Muss eine Kommune erst die freien lokalen GIB-Flächen in Anspruch nehmen, bevor sie sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit an GIB mit regionaler Bedeutung beteiligen darf?

Nein, neue interkommunale Flächenentwicklungen innerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit regionaler Bedeutung sind auch möglich, wenn die Kommune potentiell Neuausweisungen von Bauflächen auch in lokalen GIB vornehmen könnte.

Der Entwurf des Regionalplans OWL sieht vor, dass zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und zur Auflösung von Flächenengpässen in Kommunen mit hohem Bedarf und geringen Flächenpotentialen diese ihr Flächenkontingent für Wirtschafts- oder Wohnungsbauflächen ganz oder teilweise in interkommunale Bauleitplanungen für Gewerbe- oder Wohnbauflächen in benachbarten Kommunen einbringen können (s. Ziele S 11, S 13).

Dabei gilt für die Entwicklung der interkommunalen GIB der gleiche Regelungskatalog, der auch bei der Entwicklung von GIB ohne den Zusatz der „regionalen Bedeutung“ (s. Erläuterungskarte 2 des Regionalplans OWL), die für die interkommunale Entwicklung vorgesehen sind, gilt.

Bei der Neuausweisung von Wirtschaftsflächen innerhalb von GIB müssen demnach grundsätzlich zuerst die folgenden Punkte beachtet werden:

- Bei der Verfügbarkeit von bauleitplanerisch bereits gesicherten Flächenreserven für Wirtschaftsflächen im Gemeindegebiet sind diese vorrangig zu nutzen (Vorrang der Innenentwicklung) (s. Ziel S 11).
- Die Inanspruchnahme von Freiflächen darf nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen (s. Ziel S 9).
- Um eine flächensparende Siedlungsentwicklung sicherzustellen, ist zur Konkretisierung der bestehenden landesplanerischen und gesetzlichen Vorgaben im Regionalplan OWL festgelegt, dass bei der bauleitplanerischen Entwicklung von Wirtschaftsflächen aus den festgelegten GIB vorrangig emittierende große und mittlere Produktionsbetriebe zugelassen werden (s. Ziel S 7).

Sind diese Punkte beachtet worden und es besteht nachweislich Bedarf für die Neuausweisung von GIB-typischen Wirtschaftsflächen, obliegt es der Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit, ob sie diese Flächen in einem lokalen GIB umsetzt oder in interkommunaler Zusammenarbeit in einem regional bedeutsamen GIB.

Um wieviel % müssen welche Bauflächen bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet werden?

Ziel S 10 legt fest in welchem Umfang die dort aufgeführten neu darzustellenden Bauflächen bzw. Baugebiete auf das Flächenkontingent anzurechnen sind, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen und auf ihnen Wohnnutzungen allgemein zulässig sind. Neuplanungen auf bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen sind nur möglich, soweit keine planerischen Flächenreserven mehr vorhanden sind oder die vorhandenen (nicht nutz- oder verfügbaren) Flächenreserven als Bauland aufgegeben und beispielsweise in Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche umgewandelt werden.

Vollständige Anrechnung auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen, soweit die Flächen bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen (Ziel S 10 Abs. 1):

- Wohnbauflächen (W)
- Kleinsiedlungsgebiete (WS)
- Reine Wohngebiete (WR)
- Allgemeine Wohngebiete (WA)
- Besondere Wohngebiete (WB)

Anrechnung zur Hälfte auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen, soweit die Flächen bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen (Ziel S 10 Abs. 2):

- Gemischte Bauflächen (M)
- Mischgebiete (MI)

Vollständige Anrechnung auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen, soweit die Flächen bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen (Ziel S 10 Abs. 3) und Wohnnutzungen allgemein zulässig sind:

- Sonderbauflächen (S)
- Kerngebiete (MK)
- Dorfgebiete (MD)
- Urbane Gebiete (MU)
- Sondergebiete (SO)

Die freien, bisher nicht für Siedlungszecke genutzten Flächen, auf denen in den Baugebieten gem. Abs. 3 von Ziel S 10 Wohnen allgemein zulässig ist, müssen gemäß Abs. 3 vollständig, also zu 100 %, angerechnet werden. Beispiel: In einem neu ausgewiesenen MU sind 3 ha für Wohnnutzungen, 2 ha für Hauptverkehrsstraßen, 4 ha für Gemeinbedarf und 1 ha für Gewerbe vorgesehen. Dies bedeutet, dass 3 ha gemäß Ziel S 10 Abs. 3 vom Kontingent für Wohnbauflächen abzuziehen sind und 1 ha gemäß Ziel S 12 vom Kontingent für Wirtschaftsflächen abzuziehen sind. Die Flächen für Hauptverkehrsstraßen und Gemeinbedarf werden auf keines der beiden Kontingente angerechnet. Sie müssen allerdings selbstverständlich ebenfalls bedarfsgerecht erfolgen (Ziel 6.1-1 LEP). Wird im FNP lediglich eine gemischte Baufläche (M) dargestellt, werden die dargestellten Bauflächen gem. Ziele S 10 und S 12 je zur Hälfte vom Wohnbauflächenkontingent bzw. vom Wirtschaftsflächenkontingent abgezogen.

Kann eine Kommune ihren Grundbedarf an Wirtschaftsflächen im GIB oder im ASB umsetzen?

Eine Kommune kann ihr Wirtschaftsflächenkontingent grundsätzlich (je nach Nutzungsintensität/-profil) im GIB oder – sofern die gewerbliche Nutzung wohnverträglich ausgestaltet wird – im ASB umsetzen.

Die Nutzungsmöglichkeiten des GIB werden durch die Festlegung von Vorrangnutzungen in Ziel S 5 sowie durch ergänzende Festlegungen in S 6 bis S 8 abschließend geregelt. GIB sind nach dem Entwurf des Regionalplans OWL vorgesehen für gewerblich/industrielle Nutzungen mit hohem Störungspotential, s. Ziel S 5 (Stichwort: stärker gesteuerte Inanspruchnahme von GIB-Flächen). Grundsätzlich können GIB nicht für ASB-typische Wirtschaftsnutzungen verwendet werden. Die Kommune kann bei Bedarf entscheiden, Flächen, die als ASB festgelegt sind, durch eine Regionalplanänderung in ein GIB umzuwandeln.

Das Wirtschaftsflächenkontingent wird nicht differenziert nach unterschiedlichen Bedarfsarten, z. B. einem Grundbedarf, festgelegt. Die Kommunen können je nach Bedarf und planerischen Voraussetzungen ihre Wirtschaftsflächenkontingente im ASB – soweit wohnverträglich ausgestaltet –, in GIB für den lokalen Bedarf oder in GIB für den regionalen Bedarf durch interkommunale Zusammenarbeit umsetzen.

Können die Kommunen die vorgesehenen ASB und GIB komplett in Anspruch nehmen?

Die Kommunen können die festgelegten ASB und GIB durch Wohn- oder Wirtschaftsnutzungen nur bis zum Erreichen der im Regionalplan festgelegten Flächenkontingente in Anspruch nehmen, wenn sie hierfür einen städtebaulichen Bedarf nachweisen können und keine ausreichenden Reserveflächen im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehen. In der Regel bedeutet dies, dass die festgelegten ASB und GIB nur zum Teil ausgenutzt werden können. Im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit besteht allerdings insbesondere im gewerblichen Bereich die Möglichkeit, GIB-Standorte für den regionalen Bedarf mit den Flächenkontingenten mehrerer benachbarter Gemeinden zu entwickeln. Dies kann dann zu einer kompletten Inanspruchnahme solcher GIB-Standorte führen.

Die in den Entwurf des Regionalplans aufgenommenen ASB und GIB in bisher unbebauten Freiflächen sind hinsichtlich ihrer räumlichen Ausdehnung in der Regel deutlich größer als die rechnerischen Flächenbedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Hierfür gibt es im Wesentlichen drei Gründe.

Zunächst muss die Regionalplanung in ihrer Eigenschaft als überörtliche Rahmenplanung den Kommunen zur Ausübung ihrer grundgesetzlich geschützten Planungshoheit einen substantiellen Raum für die Umsetzung ihrer städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen belassen. Hierzu hat die Regionalplanung ausreichende und in Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen.

Hinzu kommt, dass der Regionalplan OWL den Kommunen – gerade in den sich dynamisch entwickelnden Teilen der Region – ein auswahlfähiges Flächenangebot für die rasche und flexible Ausweisung erforderlicher Bauflächen für Wohnungsbau und Wirtschaftsentwicklung zur Verfügung stellen will, ohne den Schutz der natürlichen Ressourcen und der kulturlandschaftlichen Qualitäten zu vernachlässigen.

Schließlich muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass – wie schon oben ausgeführt – nicht für alle innerhalb der Siedlungsbereiche unterzubringenden Nutzungen im Rahmen der Regionalplanung eine quantifizierende Flächenbedarfsermittlung möglich ist. Dies gilt z. B. für Betreuungseinrichtungen für Kinder, für neue Schulbedarfe, für Grün-, Sport- und Erholungsflächen und für den Ausbau der Hochschulen.

Wie werden Umweltbelange bei der Erarbeitung des Regionalplans berücksichtigt?

Im Rahmen der Erarbeitung eines Regionalplans oder einer Regionalplanänderung erfolgt eine Umweltprüfung gemäß § 8 Raumordnungsgesetz. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchung wird frühzeitig in einem Beteiligungsverfahren, dem sogenannten Scoping, festgelegt. Hierfür werden die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden um Stellungnahme gebeten.

Auf Grundlage der verfügbaren und zusätzlich aus dem Scoping gewonnenen Informationen wird ein Umweltbericht erstellt. Der Bericht beschreibt, wie sich der Raumordnungsplan voraussichtlich auf Mensch und Umwelt auswirkt. Die Ergebnisse des Umweltberichts sind im Planentwurf zu berücksichtigen. Gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung wird der Umweltbericht mit seinen Anlagen öffentlich ausgelegt.

Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig forstlicher Rahmenplan ist?

Es ist im Landesplanungsgesetz festgelegt, dass der Regionalplan die Funktionen eines forstlichen Rahmenplans nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes erfüllt. Er legt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes fest. Der Regionalplan bildet damit einen Rahmen zur Sicherung und Entwicklung des Waldes in seinen vielfältigen Funktionen wie Holzproduktion, Klimaschutz, Naturschutz oder Naherholung und Tourismus. Hierfür hat der Landesbetrieb Wald und Holz einen forstlichen Fachbeitrag erarbeitet, der die Grundlage entsprechender Regelungen im Regionalplan ist. Zugleich ist er verbindlich für die Forstbehörden für deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit.

Im Regierungsbezirk sind die Waldflächen sehr ungleich verteilt. Insgesamt ist der Waldflächenanteil im gesamten Planungsraum deutlich unter dem durchschnittlichen Waldanteil auf Landes- und Bundesebene. Durch Sturmereignisse wie Kyrill und Friederike sowie den aktuell massiven Befall mit Borkenkäfern ist der Wald stark geschädigt. Vor diesem Hintergrund genießt der Schutz des Waldes im Regionalplan hohe Priorität. Wald darf für andere Nutzungen, wie z. B. die Ausweisung von Bauland, nicht in Anspruch genommen werden. Gerade in den waldarmen Kommunen sollte der Waldanteil durch Neuaufforstungen erhöht werden.

Was bedeutet es, dass der Regionalplan gleichzeitig Landschaftsrahmenplan ist?

Das Instrument der Landschaftsplanung findet seine rechtlichen Grundlagen im Bundesnaturschutzgesetz und im Landesnaturschutzgesetz NRW. In NRW besteht ein zweistufiges System. Auf örtlicher Ebene sind es die Landschaftspläne. Sie werden von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt. Die Landschaftspläne legen dabei konkret fest, welche Gebiete beispielsweise als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet festgelegt werden. Auf überörtlicher Ebene ist der Landschaftsrahmenplan angesiedelt. In NRW existiert dabei kein eigenständiger Landschaftsrahmenplan wie in vielen anderen Bundesländern, sondern der Regionalplan übernimmt zugleich diese Funktion. Er legt die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsrahmenplan) fest und bildet damit einen Rahmen für die Landschaftsplanung.

Durch seine überörtliche Betrachtungsweise bietet er z. B. die Möglichkeit, über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg Flächen für den landes- und regionalweiten Biotopverbund zu sichern. Der Regionalplan sichert diese naturschutzfachlich wertvollen Flächen durch die zeichnerische Festlegung als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die Entscheidung, ob diese Bereiche als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden, obliegt der Landschaftsplanung.

Landschaftsplan und Landschaftsrahmenplan sind nicht nur auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet. Auch der Schutz der Landschaft für die Erholung, der Erhalt besonderer Kulturlandschaften oder der Schutz der natürlichen Ressourcen (wie beispielsweise Boden) sind wichtige Aufgaben.

Auf welcher fachlichen Grundlage sind die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden?

Die fachliche Grundlage für die Festlegung von Flächen als Bereich zum Schutz der Natur bildet der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“, der in Vorbereitung der Neuaufstellung des Regionalplans vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeitet worden ist. Dieser Fachbeitrag ist die fachliche Grundlage sowohl für den Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan als auch für die Landschaftspläne auf örtlicher Ebene. Eine wichtige Aufgabe besteht darin, Flächen mit großer Bedeutung für den (landesweiten) Biotopverbund abzugrenzen und festzulegen. Nach ihrer Bedeutung werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 (herausragende Bedeutung) und der Biotopverbundstufe 2 (besondere Bedeutung) abgegrenzt.

Die Biotopverbundstufe 1 umfasst dabei bestehende Naturschutzgebiete, fast alle FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) sowie weitere Flächen, die für den Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind, zusammen.

Das LANUV empfiehlt, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN im Regionalplan festzulegen. Dieser Empfehlung ist der Regionalrat gefolgt.

Ergeben sich durch den Regionalplan Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung?

Der Regionalplan bezieht sich in seinen Regelungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung, wie beispielweise der Einsatz von Bioziden oder Düngemitteln wird dadurch nicht berührt. Dies gilt auch für Bereiche, die im Regionalplan aufgrund ihres besonderen Naturschutzwertes als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) festgelegt sind. Ob ggf. Einschränkung der Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind, ist vorrangig auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftspläne zu entscheiden. Die Landschaftspläne werden von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die BSN nicht verpflichtend als Naturschutzgebiet gesichert werden müssen.

Einschränkungen der Landwirtschaft aus den Festlegungen des Regionalplans können sich allerdings dann ergeben, wenn es sich um die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen handelt, wie z. B. große Biosgasanlagen oder große Stallgebäude. In besonders schutzwürdigen Bereichen (Wald, Bereiche zum Schutz der Natur) sowie in ASB ist dies in der Regel ausgeschlossen.

Was sind landwirtschaftliche Kernräume?

Als landwirtschaftliche Kernräume werden im Regionalplan OWL Bereiche festgelegt, die sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung auszeichnen. Die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume basiert auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer für den Regionalplan OWL. Dieser definiert die landwirtschaftlichen Kernräume anhand von Kriterien wie beispielsweise der Ertragskraft der Böden, der Flächengröße der Schläge oder der Betriebsstruktur. Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume zielt entsprechend des Fachbeitrags auf großflächigere landwirtschaftliche Bereiche mit einer Mindestgröße von 50 ha (bzw. 30 ha für die Stadt Bielefeld) ab. Rund 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Planungsraum ist im Fachbeitrag als landwirtschaftlicher Kernraum abgegrenzt. Durch die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen strukturschädliche Planungen durch eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vermieden werden.

Insbesondere großflächige Aufforstungen, eine ungünstige Flächenparzellierung oder die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten in den landwirtschaftlichen Kernräumen unterbleiben.

Die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume setzt eine Vorgabe des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) um. Im Sinne des Grundsatzes 7.5-2 LEP NRW (Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte) sollen wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung abgegrenzt werden.

Können auch Flächen mit geringer Schutzwürdigkeit innerhalb eines Bereich zum Schutz der Natur (BSN) liegen?

Hierzu sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans können im Plan die schutzwürdigen Flächen nicht parzellenscharf abgegrenzt werden. Insofern ist es prinzipiell nicht ausgeschlossen, dass aus graphischen Gründen Flächen geringerer Schutzwürdigkeit mit einbezogen sind. Dies gilt insbesondere, wenn die weniger schutzwürdigen Flächen innerhalb und nicht randlich des Bereichs zum Schutz der Natur (BSN) liegen.

Die BSN dienen der Erhaltung und auch der Entwicklung eines Biotopverbundsystems. Allein aus der Sicherung vorhandener schutzwürdiger Flächen kann der Verlust von Tier- und Pflanzenarten nicht verhindert werden. Es ist eine zentrale Aufgabe des Naturschutzes, schutzwürdige Bereiche miteinander so zu verbinden, dass ein Austausch von Arten möglich ist. Dies gilt gerade mit Blick auf die Veränderungen des Klimawandels. Für die Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes kann es auch erforderlich sein, Flächen als BSN zu sichern die zwar aktuell eine geringe Schutzwürdigkeit aufweisen, deren naturschutzfachliche Optimierung aber sinnvoll ist. Die Aufwertung der Flächen selbst liegt dabei außerhalb der Steuerungsmöglichkeiten des Regionalplans, sie muss über die nachfolgenden Ebenen erfolgen. Denkbar ist z. B. die Aufwertung von Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder indem solche Flächen aufgekauft werden, um dort Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Durch die Festlegung als BSN im Regionalplan werden diese Optionen offengehalten.

Wie wird der Klimawandel im Regionalplanentwurf berücksichtigt?

Eine wichtige fachliche Grundlage bildet der Fachbeitrag „Klima“, der vom Landesamt für Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstmalig für die Planungsregion erstellt worden ist. Der Fachbeitrag enthält u. a. Prognosen zur Entwicklung des Klimas in der Planungsregion (ansteigende Gesamttemperaturen, Risiko der stärkeren Hitzebelastung in den Sommermonaten; leichte Erhöhung der Jahresniederschläge – wobei die Sommer allerdings trockener werden –, steigendes Risiko von Starkregen). Der Fachbeitrag enthält auch konkrete Planungsempfehlungen für die Regionalplanung, z. B. Kaltluftbahnen oder Ausgleichsräume, die von einer Bebauung oder sonstigen siedlungsräumlichen Nutzung freigehalten werden sollen.

Der Regionalplan berücksichtigt die Klimaanpassung auf verschiedene Weise:

- Regional bedeutsame Kaltluftkorridore werden insbesondere durch die Festlegung als regionale Grünzüge vor einer Neuausweisung von Baugebieten geschützt.
- Wald mit seiner vielfältigen klimatischen Funktion wird grundsätzlich gesichert. Dies ist besonders wichtig, da der Regierungsbezirk nur einen vergleichsweise geringen Waldanteil aufweist, der sowohl unter dem Bundes- als auch dem Landesdurchschnitt liegt.
- Der Regionalplan schafft ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem. Dieses ist besonders für klimasensible Arten von großer Bedeutung.

Weiterhin ist für den Klimaschutz im urbanen Raum die Schaffung und Erhaltung von innerstädtischen Freiräumen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich ist eine Innenentwicklung (Nutzung vorhandener Baulücken und Freiräume) für die weitere Siedlungsentwicklung zu begrüßen, immer unter Berücksichtigung der Bedeutung von innerstädtischen Grünflächen für Klima und Naherholung. Auch hierzu trifft der Regionalplan OWL Regelungen.

Inwiefern wurde der Ausbau der Windenergie im neuen Regionalplanentwurf berücksichtigt? Bekommen die Kommunen mit dem neuen Regionalplan jetzt (endlich) die Grundlage, um rechtssichere Flächennutzungspläne für die Windkraft aufzustellen?

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, auf eine zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten.

Aufgrund der Tatsache, dass OWL bereits zahlreiche Flächen für die Windenergie ausgewiesen hat, sieht der Regionalrat darüber hinaus keinen Regelungsbedarf für konkrete Windparkstandorte. Der Regionalrat hat daher den Grundsatzbeschluss gefasst, auf eine zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie als regionalplanerische Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung zu verzichten. Intention ist es, die Kommunen nicht durch weitere planerische Vorgaben zu belasten, sondern die Planungshoheit der Kommune zu stärken.

Die Bezirksregierung steht den Kommunen jedoch weiterhin beratend in diesem Thema zur Seite. Der Entwurf des Regionalplans enthält allerdings textliche und zeichnerische Vorgaben, die bei der Planung von Windparks durch die Gemeinden zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind, soweit dadurch anderen Nutzungen oder Raumfunktionen Vorrang eingeräumt wird.

Sind ASB und GIB ein „hartes Tabukriterium“ bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan?

Dies ergibt sich aus den Ausführungen im Textteil des Regionalplanentwurfs: Regionalplanerische Festlegungen – und damit auch Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche- und industrielle Ansiedlungen – haben nach dem ROG nur einen mittelfristigen Geltungszeitraum, sind durch Regionalplanänderung änderbar und durch Zielabweichung dispensierbar. Sie erfüllen deshalb nicht die Anforderungen der Rechtsprechung an harte Tabukriterien; danach muss auf unabsehbare Zeit aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse eine Nutzung durch Windenergieanlagen ausgeschlossen sein.

Warum werden im Regionalplan OWL nicht alle Straßen dargestellt?

Die Planungsebene der Regionalplanung befasst sich als übergeordnete Planung im Maßstab 1:50.000 ausschließlich mit den sogenannten „raumbedeutsamen“ Planungen und Maßnahmen. Der Regionalplan OWL stellt daher ausschließlich das raumbedeutsame Verkehrsnetz in OWL dar. Das raumbedeutsame Straßennetz umfasst dabei i. d. R. die Bundesautobahnen, die Bundes- und die Landesstraßen. Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sind im Regelfall nicht Gegenstand des übergeordneten raumbedeutsamen Straßennetzes.

Werden mit dem Regionalplan OWL neue Straßenbauprojekte angestoßen?

Nein; der Regionalplan OWL stellt das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dar.

Zusätzlich werden im Regionalplan die gesetzlich festgelegten Maßnahmen aus den übergeordneten verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW dargestellt. Durch diese verkehrlichen Bedarfspläne werden auch für OWL eine Vielzahl großräumig, überregional und regional bedeutsamer Maßnahmen für die Regionalplanung verbindlich vorgegeben. Die Maßnahmen werden je nach ihrem fachrechtlichen Planungs-/Umsetzungsstand mit unterschiedlicher Liniensignatur (also z. B. als durchgezogene oder gestrichelte Linie) im Regionalplan dargestellt. Mit der verpflichtenden Aufnahme dieser Bedarfsplanmaßnahmen in die zeichnerische Darstellung des Regionalplans OWL werden sie auf der Ebene der Regionalplanung gesichert.

Worin besteht der Unterschied in der Festlegung der Verkehrsstrassen zum einen als durchgezogene und zum anderen als gestrichelte Linien?

Die verkehrlichen Bedarfsplanmaßnahmen werden in die Karte (oder auch: zeichnerische Festlegung) des Regionalplans OWL entsprechend ihrem jeweiligen fachrechtlichen Planungsstand in zwei unterschiedlichen Darstellungsformen aufgenommen:

1. Die Maßnahmen, für die bereits die fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden, sind aufgrund ihrer hierdurch erfolgten hinreichenden Konkretisierung als durchgezogene Linien im Regionalplan dargestellt. Als durchgezogene Linie wird also ausschließlich das vorhandene raumbedeutsame Straßennetz dargestellt sowie die Straßen, deren Planung (z. B. durch ein Planfeststellungsverfahren) schon sehr weit konkretisiert wurde.
2. Demgegenüber werden die Bedarfsplanmaßnahmen, bei denen bisher noch keine fachrechtlichen Linienbestimmungs- bzw. Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden, als Maßnahmen ohne räumliche Festlegung als gestrichelte Linien dargestellt.

Mit dieser gestrichelten Darstellung ist ausdrücklich keine Vorfestlegung einer zukünftigen Linienführung verbunden.

Warum wird im Regionalplan OWL die Trasse des geplanten Radschnellwegs RS 3 nicht dargestellt?

Die Wiedergabe der raumbedeutsamen Inhalte in der zeichnerischen Festlegung (Karte) des Regionalplans erfolgt auf der Grundlage und den Vorgaben des „Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne“ (siehe Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes). Dieses Verzeichnis ist eine Art Basis-Legende für alle Regionalpläne in NRW. Ein Planzeichen für die Aufnahme von Radschnellwegen in Karte des Regionalplans ist hier nicht vorgesehen. Darüber hinaus werden in der Karte des Regionalplans grundsätzlich nur Inhalte dargestellt, die dem regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 entsprechen. 1 cm in der formalen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans entspricht 500 Metern in der Realität. Ein Strich mit 1 mm Dicke im Regionalplan, durch den z. B. die Grenze eines Gemeindegebiets dargestellt wird, entspricht also bereits 50 Metern. Ein Radschnellweg verfügt dagegen i. d. R. über eine tatsächliche Breite von nur ca. 6-10 m.

Nichtsdestotrotz wird der derzeit geplante Verlauf des Radschnellweg RS 3 in der Erläuterungskarte 11 (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr) des Regionalplanentwurfs explizit aufgeführt.

Warum werden im Regionalplan OWL keine Energieleitungsstrassen dargestellt?

Die Wiedergabe der raumbedeutsamen Inhalte in der formellen zeichnerischen Festlegung des Regionalplans erfolgt auf der Grundlage und den Vorgaben des „Planzeichenverzeichnisses der Regionalpläne“ (siehe Anlage 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes). Dieses Verzeichnis ist eine Art Basis-Legende für alle Regionalpläne in NRW. Ein Planzeichen für die Aufnahme von raumbedeutsamen Energieleitungen in die Karte eines Regionalplans ist hier nicht vorgesehen. In der formellen zeichnerischen Darstellung des Regionalplans OWL werden daher in Übereinstimmung mit dem vorgegebenen Planzeichenverzeichnis die raumbedeutsamen Energieleitungen nicht aufgenommen. Ihre Darstellung erfolgt allerdings in den entsprechenden Erläuterungskarten 14 und 15 („Raumbedeutsame Freileitungen – Strom“ und „Raumbedeutsame Gasleitungen“) des Regionalplans OWL. Diese enthalten das raumbedeutsame Netz der Freileitungen (mit 110 kV und mehr Nennspannung) und der Gasversorgungsleitungen (mit Leitungsdurchmesser größer als 300 mm).

Wann werden Abbaubereiche im Regionalplan OWL festgelegt? Was bedeutet die Festlegung der Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)?

In der Karte des Regionalplans werden i. d. R. Bereiche mit einer Flächengröße ab 10 ha festgelegt. Auch Abbauflächen, die sich im Betrieb befinden oder für die eine Abbaugenehmigung vorliegt, werden dann zeichnerisch festgelegt, wenn der Umfang der noch nicht abgebauten Flächen eine Größe von mindestens 10 ha aufweist.

Bereits genehmigte Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), deren Abbaufäche weniger als 10 ha Fläche umfasst, werden nicht mehr zeichnerisch festgelegt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die bestehende Abbaugenehmigung.

Notizen:

IMPRESSUM

Herausgeberin

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
www.bezreg-detmold.nrw.de

Kontaktdaten

Bezirksregierung Detmold
Regionalplanungsbehörde
Dezernat für Regionalentwicklung
Telefon: 05231 71-3299*
Fax: 05231 71-82-3299
E-Mail: beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

*Hotline zur Regionalplan-Neuaufstellung;
erreichbar während der Geschäftszeiten
(Mo-Do 8:30-15:00 Uhr, Fr 8:30-14:00 Uhr)

Satz und Layout

Dezernat für Regionalentwicklung
Johanna Lohmann, Hannah Rodehutschord,
Viktoria Scheifers

Stand

20.01.2021



<https://www.bezreg-detmold.nrw.de>